21mts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48.

Marienwerder, den 30. November 1881.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gefeß-Samml. S. 297) nach Anhörung der Betheiligten was folgt:

§ 1. Die in dem beigefügten beglaubigten Ra= taster des Regierungs-Feldmesser Menbert aufgeführten Eigenthümer der daselbst näher bezeichneten Grundstücke in den Gemeindebezirken Zabartowo, Pempersin, Wiele, § 6. Die Einschätzung in diese drei Klassen er-Alarashöh, Wirotschen, Lindenburg, Waltershausen und folgt durch zwei vom Genossenschafts - Vorstande zu Beißthurm werden zu einer Genoffenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des mit den zugehörigen keglaubigten Karten angeschlossenen giebt. Meliorationsplanes des Bauraths Schulemann vom 14.

Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den öffents können vom Borstande beschlossen werden. Der Be- lichen Blättern (§ 18) wird das Genossenschafts-Kataster foluß bedarf jedoch der Genehmigung der Regierung zu vier Wochen lang zur Ginficht der Genoffen in der

Bromberg.

Die Genoffenschaft führt ben Namen

Sit am Wolnorte des jedesmaligen Vorstehers.

Graben innerhalb der Koppeln und die Vorrichtung zur zeichnenden Sachverständigen untersuchen läßt. tenden Eigenthümern überlaffen.

der gedachten Melioration getroffenen Anordnungen des

Vorstandes Folge zu leisten.

unter Leitung des von dem Vorstande angenommenen einzureichen. Deliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn aus-

§ 5. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen dem unterliegenden Theil aufzuerlegen. Genoffen zu den Genoffenschaftslaften beizutragen haben,

aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden.

Nach Verhältnin des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in 3 Klassen getheilt und zwar so, daß ein hektar der dritten Rlasse mit dem einfachen, ein Sektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein hektar der ersten Alasse mit dem dreifachen Beitrage heranziehen ist.

wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag

Nach vorgängiger, ortsüblicher Bekanntmachung April 1880 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschafts-Unerhebliche Aenderungen des Projekts, welche im gebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter

Wohnung des Vorstehers ausgelegt.

Abänderungs = Anträge müssen innerhalb dieser "Ent= und Bewässerungs-Genossenschaft zur Negulirung Frist schriftlich bei dem Genossenschafts-Vorsteher an= des Rokitka-Klusses oberhalb Mrotschen" und hat ihren gebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Genossenschafts-Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegan= § 3. Die Kosten der Herstellung und Unter- genen Abanderungs-Antrage der Aufsichtsbehörde vorhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der zulegen. Die Lettere erneunt hierauf einen Kommiffar. Genoffenschaft getragen. Dagegen bleibt der Umbau, welcher unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines die Besaamung und sonstige Unterhaltung der einzelnen Vertreters des Genossenschafts = Vorstandes die erhobene Wiesenparzellen, die Anlage und Unterhaltung der Reklamation durch die von der Aufsichtsbehörde zu be-Einleitung des Wassers in die Grundstücke den betref- dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Genossenschafts-Vorstandes Diefelben find jedoch gehalten, ben im Intereffe von dem Kommiffar bekannt gemacht. Sind beibe Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Rataster beingemäß festgestellt, andernfalls sind die § 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden Verhandlungen der Auffichtsbehörde zur Entscheidung

Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der geführt und unterhalten. Indessen konnen die Arbeiten Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle nach Bestimmung des Borstandes in Aktord gegeben von der Genoffenschaft zu tragen. Wird eine Entschei= dung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten

Sobald das Bedürfniß für eine Nevision bes tichtet sich nach dem für die einzelnen Genoffen aus festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann den Genossenschafs-Anlagen erwachsenden Vortheil. Zur dieselbe von dem Vorstande beschlossen, oder von der bestsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster Anffichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisions

Ausgegeben in Marienwerder den 1. Dezember 1881.

Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 7. Im Falle einer Parzellirung find die Ge- bilben. nossenschaftslaften auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Diese Bertheilung ift von dem Borftande anderen je ein Borftandsmitglied und deren Stell= nach Maßgabe des den einzelnen Trennstücken aus den vertreter. Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheils zu bewirken. Gegen die Feststellung des Vorstandes ist in- in ungetrennter Abstimmung gewählt. nerhalb 21 Tagen die Beschwerbe an die Aufsichts- bes Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde zuläffig.

§ 8. Die Genoffen sind verpflichtet, die Beiträge in ben von dem Borftande festzusegenden Terminen zur burgerlichen Chrenrechte nicht durch rechtskräftiges Er-Genoffenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung fenntniß verloren hat. hat der Vorsteher die fälligen Bertäge beizutreiben.

zur Genoffenschaft gehörigen Grundstücke zum Zwecke Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute ber Berstellung und Unterhaltung der Genoffenschafts- Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Anlagen unentgeltlich geftatten. Bedarf es zur Ber Bahl zwischen benjenigen beiden Bersonen, welche bie ftellung ober Unterhaltung der gemeinschaftlichen Un- meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmenber betreffende Genoffe denfelben herzugeben. Coweit Loos. ihm der Werth nicht durch das an den Damm=Doffi= rungen und Uferrändern machsende Gras oder durch führungs-Rommissar, die folgenden der Borfteher. andere besondere Vortheile ersett werden sollte, hat die Rechteweges durch das nach § 17 zu bildende Schieds- Verpflichtung berselben aufgenommene Protokoll. gericht entschieden.

tige Genoffe mindeftens eine Stimme. Im Uebrigen entscheidet die Stimme des Vorstehers. Bur Gultigkeit richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse eines Vorstands = Beschlusses ift es erforderlich, daß der Theilnahme an den Genoffenschaftslaften, und zwar fammtliche Mitglieder unter Angabe der Gegenstände zu in der Weise, daß für je ein heftar beitragspflichtigen der Berhandlung geladen und daß mindestens drei Brundbesites erfter Klaffe eine Stimme, für je zwei Borftandsmitglieder anwesend find. Ber am Erscheinen Bettar zweiter Rlaffe eine Stimme und für je 3 Bettar verhindert ift, hat dies unverzüglich dem Borfteber dritter Klaffe eine Stimme gerechnet wird; jedoch barf anzuzeigen. Diefer hat aledann einen Stellvertreter gu kein Genosse mehr als 2/5 aller Stimmen vereinigen.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekannt- Berwaltungs-Befugnisse dem Borstande oder der Gemachung der Auslegung (§ 18) 4 Wochen lang zur neralversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher Sinnicht der Genoffen in der Wohnung des Borftehers Die felbstftändige Leitung und Berwaltung aller Angeleauszulegen. Antrage auf Berichtigung ber Stimmlifte genheiten ber Genoffenschaft.

find an keine Frist gebunden.

§ 11. Der Genossenschafts=Vorstand besteht mit Einschluß des Vorstehers aus vier Mitgliedern. Diefelven bekleiden ein Chrenamt. Als Erfat für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Borsteher eine jährliche, von dem Borstande von sechs zu sechs Jahren festzusegende Entschädigung. Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen in drei Abthei= lungen gewählt und zwar so, daß die Besitzer des amischen dem Zabartowo'er und bem Bemperfiner Gee belegenen Betheiligungsgebietes die erste Abtheilung, die Besiger des zwischen dem Pempersiner und Wieler See belegenen Gebiets die zweite Abtheilung und die Be-

verfahren richtet sich nach ben für die Feststellung bes sier des zwischen Wieler Gee und dem Mrotschener Stadtsee belegenen Gebietes die dritte Abtheilung

Die lette Abtheilung wählt zwei und die beiden

Der Vorsteher wird von den drei Abtheilungen behörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der

Die Wahl der Borftandsmitglieder und der Stell-§ 9. Jeder Genosse muß die Benutung seiner vertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes lagen der Abtretung von Grund und Boden, fo hat gleichheit entscheidet das vom Borfigenden zu ziehende

Die erste General-Berjammlung beruft der Aus-

§ 12. Der Landrath des Wirsitg'er Kreises ver-Genoffenschaft ihn zu entschädigen. Streitigkeiten über pflichtet die Gewählten durch handschlag an Eidesstatt. die Pflicht zur Abtretung und den Umfang der zu ge- Zur Legitimation der Borstandsmitglieder und beren währenden Entschädigung werden mit Ausschluß des Stellvertreter dient das von dem Landrath über die

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit abso-§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflich- luter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit laden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu ver-

anlassen und zu beaufsichtigen,

b. die vom Vorstande festgesetzen Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Rasse anzuweisen und die Kassenverwaltung min= destens zweimal jährlich zu revidiren,

c. die Voranschläge und Jahresrechnungen bem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzu

legen,

d. die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten Mai und September jeden Jahres unter Zuziehung von 2 Vorstands-Mitgliedern die Wiesen= und Grabenschau abzuhalten. und die Urfunden derselben zu unterzeichnen.

Bur Abschließung von Bertragen hat er

Genossenschaftskasse einzuziehen.

In Berhinderungsfällen wird ber Borfteber merlegen. burch bas an Lebenszeit alteste Borftandsmitglied ver-

treten.

Nechner, welcher von bem Borftande auf 6 Jahre nach tretern von dem Borftande von 3 zu 3 Jahren nach Maßgabe ber Borschriften bes § 11 gewählt wird. Maßgabe ber Borschriften bes § 11 gewählt. Wählbar Die Auflichtsbehörde fann jederzeit die Entlaffung ift jeder, der in der Gemeinde feines Wohnorts gu ben des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung an- offentlichen Gemeinde-Memtern mählbar und nicht Mit-

nossen unterliegen:

vertreter (§ 11),

2. die Abanderung bes Statuts.

feglich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gefetes vom und Bewässerungs-Genoffenschaft zur Regulirung bes 1. April 1879), mindestens aber alle 3 Jahre burch Rofitka-Flusses oberhalb Mrotschen" ju erlassen und ben Borfteher zusammen zu berufen. Die Ginladung vom Borfteher zu unterzeichnen. erfolgt unter Ungabe ber Gegenstände der Berhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen machungen der Genoffenschaft werden in das Amtsblatt ber Genoffenschaft bestimmten Blättern (§ 18) und ber Regierung zu Bromberg und in die Kreisblätter zu außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denje- Wirfitz und Flatow aufgenommen. nigen Gemeinden, beren Bezirk dem Genoffenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

ein Zwischenraum von mindeftens 14 Tagen liegen.

Die Berjammlung ist ohne Rücksicht auf die heit von drei Fünftel ber Stimmen. Bahl ber Erschienenen beschlußfähig. Der Borfteber führt den Borfig, wofern nicht der Besitzer von Wiele Wässerung und die Grabenräumung fann der Vorstand als Hauptbetheiligter benielben für sich in Anspruch die nothigen Anordnungen treffen und beren Uebernimmt.

Die Generalversammlung fann auch von der zu 30 Mark bedroben. Aufsichtsbehörde Busammenberufen werden. In biesem Falle führt der von der legeren ernannte Kommiffar den Unterschrift und beigebrucktem Königlichen Insiegel.

Borfits.

§ 17. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mit- (L. S.) gliedern des Berbandes über das Gigenthum an Grund-Grundgerechtigkeiten ober anderen Rugungsrechten ober über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Berbindlichkeiten ber Parteien entstehen, gehoren zur Entscheidung ber ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Berbandes ober die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genoffen in ihren durch bas Statut begründeten Rechten betreffen, von bem Borstande untersucht und entschieden, soweit

e. die Genoffenschaft nach Außen zu vertreten, den nicht nach Maßgabe bieses Statuts ober nach gesetzlicher Schriftwechsel für die Genoffenschaft zu führen Vorschrift eine andere Inftanz zur Entscheidung be-

rufen ist.

Gegen die Entscheidung des Borftandes fteht, fodie Genehmigung des Borftandes einzuholen. Bur fern es fich nicht um eine der ausschließlichen Zuftan-Gültigkeit der Berträge ist diese Genehmigung digkeit anderer Behorden unterliegende Angelegenheit nicht ersorderlich. f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Aus- eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 14 Tagen, führungs-Vorschriften (§ 20) angedrohten, vom von der Bekanntmachung des Bescheibes an gerechnet, Borftande festzusependen Ordnungsstrafen zur bei dem Borfteber angemeldet werden niuß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile auf=

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsigenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Die Berwaltung ber Raffe führt ein Beifitzern. Die Letteren werden nebit zwei Stellver= glied des Verbandes ift. Wird ein Schiedsrichter mit § 15. Der gemeinsamen Beschluffaffung ber Ge- Erfolg abgelehnt, so ift ber Erfatmann aus ben gewählten Stellvertretern ober erforderlichen Falls aus 1. Die Wahl der Borstands-Mitglieder und der Stell- den mahlbaren Bersonen burch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 18. Die von der Genoffenschaft ausgehenden § 16. Die Generalversammlung ift in den ge- Bekanntmachungen find unter der Bezeichnung "Ent-

Die für die Deffentlichfeit bestimmten Befannt=

§ 19. Die Aufnahme eines neuen Genoffen, welchen aufzunehmen die Genoffenschaft nicht verpflichtet Zwischen ber Ginladung und Versammlung muß ift, erfordert außer ber Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domanen und Forsten eine Dehr=

§ 20. Neber die Unterhaltung der Anlagen, die tretung von Seiten der Genoffen mit Ordnungaftrafe bis

Urfundlich unter Unferer Höchsteigenhändigen

Gegeben Berlin, den 25. Oftober 1880.

gez. Wilhelm.

ggez. Lucius. Friedberg. ftücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Statut für die Ent= und Bewäfferungs-Genoffenschaft des Rokitka-Fluffes oberhalb Mrotschen in den Kreisen Wirsig und Flatow.

Berordnungen und Befanntmachungen der Central-Behörden.

Befauntmachung.

Bücherpostsendungen betreffend. Den Bucherpostsendungen, b i bon Senbungen

mit Budern, Musikalien, Beitschriften, Landfarten und Bildern, soweit dieselben den die Drudfachen betreffenden Bestimmungen der Vostordnung ent= fprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung einer besonderen, vom Abfender zu entrichtenden Gebühr von 10 Bfennig ein Postauftrag zur Ginziehung ber die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden. Gine Gewähr für die Sendung felbst wird seitens ber Postverwaltung übernommen, wenn die Ginschreibung ber Sendung verlangt und die Einschreibgebühr von 20 Pfennig ent= richtet wird. Für die eingezogenen Geldbeträge haftet bie Postverwaltung in allen Fällen wie für eingezahlte Postanweisungsbeträge.

Die den Büchervostsendungen beigegebenen Rech= nungen dürfen mit handschriftlichen Zusätzen versehen werden, sofern diese lediglich den Inhalt der Sendungen betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit demselben in keiner Beziehung stehenden Mittheilung

haben.

Borstehendes Verfahren tritt mit dem 1. Januar

1882 versuchsweise in Kraft.

lleber die näheren Bedingungen für die Beforde= rung berartiger Bücherpostsendungen ertheilen die Bost= anstalten Auskunft.

Berlin W., den 16. November 1881. Der Staatssefretar bes Reichs-Postamts. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen ber Provinzial-Behörden.

Befanntmachung. 2)

4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers Wilhelm Radfe in Krummfließ zum 6) Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk 50 Ferkel oder sonstige kleine Thiere als Norm für Krummfließ im Kreise Dt. Erone an Stelle des Mühlen- eine halbe Wagenlindung zugelaffen. gutsbesiters Semran in Kleinmühl hierdurch zur öffent= lichen Kenntniß.

Danzig, den 18. November 1881. Der Ober-Präsident der Proving Westpreußen.

Der dem Kaufmann Otto Witt zu Schwetz Kreises Schwetz von und unterm 26. Januar d. 33. sub Nr. 783 ertheilte Gewerbeschein zum Saufirhandel mit Farben ohne Benutung eines Fuhrwerks ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erflärt.

Marienwerder, den 23. November 1881. Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Befanntmachung.

Die im Kreise Marienwerder, in der Nähe der Bahnstation Czerwinsk belegene Domane Ofterwitt, bestehend aus den Vorwerken Ofterwitt, Luchowo und Smentau mit einem Gesammtareal von 1118,841 Beft., darunter 167,305 Heft. Wiesen soll am

Montag, den 19. Dezember d. J., Bormittags 10 Uhr

in unferem Sipungszimmer auf 18 Jahre von 309 hannis 1882 bis dahin 1900 öffentlich und meistbietend vor dem unterzeichneten Ober-Regierungs-Rath verpachtet

Das Pachtgelber-Minimum ist auf 28000 Mark

festgestellt.

Die Vachtlustigen haben sich vor dem Vervachtungs= Termine über ihre landwirthschaftliche Befähigung und über ein eigenthümliches Vermögen von 200000 Mark zur Uebernahme der Pachtung auszuweisen.

Die Besichtigung der Domane wird den Pacht= lustigen nach vorangegangener Melbung bei dem gegen= wärtigen Pächter, dem Königlichen Amtsrath von Kries,

gestattet.

Bei Diesem liegen die Vachtbedingungen zur Ein= sicht aus, welche auch von uns gegen Erstattung der Ropialien in Abschrift mitgetheilt werden.

Marienwerder, den 4. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Der dem Samuel Jacoby zu Gidfier, Kreises Schlochau, von und unterm 8. Januar d. J. sub Nr. 608 ertheilte Gewerbeschein zum Haufirhandel mit Buiter, Giern, roben Produkten, Baumwollenwaaren, Honig, sowie mit allen zum Hausirhandel erlaubten Gegenständen ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 10. November 1881.

Königliche Regierung,

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom Abtheilung für directe Steuern, Domanen und Forsten.

Anstatt 40 werden vom 1. Dezember cr. ab

Diese Ermäßigung greift Plat in folgenden Ber-

fehren:

a. im diesseitigen Lokalverkehre sowie im direkten Verkehre zwischen diesseitigen und Marienburg= Mlawfaer Stationen (Ostbahn Lokaltarif vom 1. Januar 1880);

b. zwischen diesseitigen und Oberschlesischen Stationen (beiderseitige Lokaltarife vom 1. Januar 1880);

c. zwischen diesseitigen Stationen und Stationen des Cisenbahn=Direktionsbezirks Berlin (Tarife vom 1. Januar 1880 bezw. 15. Februar 1880);

d. zwischen den Stationen der Strecke Inowrazlaw= Posen einerseits und Berlin andererseits via Frankfurt a. D. und via Kreuz (Tarif vom 1. Januar 1878);

e. von diesseitigen Stationen nach Samburg, Stern= schanze, Schulterblatt, Altona und Ottenfen (Ausnahme-Tarif vom 1. Mai 1881). Bromberg, den 24. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nachdem die Rechnung unserer Sauptkasse über die Berwaltung der Schullehrer = Wittwen = und Waisen-Raffe bes Regierungsbezirks Marienwerder für bas Rechnungsjahr 1. April 1880/81 sowohl von uns, als auch von bem Kuratorium revidirt und die Rechnungslegerin entlastet ift, wird bas Ergebniß ber Berwaltung nachstehend veröffentlicht:

1			Ist=Ein	nahme.	
Lau= fen= de	A. Einnahme.	Soll= Einnahme.	Privat= Obligationen	baar.	Nest.
No.		M. Pf.	M. Pf.	Mt. Pf.	M. Pf.
1 2 3 4 5 6 7 8	Bestand aus dem Vorjahre Antrittsgelder Kapitalzinsen Beiträge der Kassenmitglieder Beiträge der Gemeinden Angekaufte zinstragende Papiere Für verkauste zinstragende Papiere Insgemein Summa der Einnahme	222931 99 1374 — 10504 18 26862 42 20514 26 17100 — 9601 — 75 40 308963 25	210473 50	12458 49 1362 — 9333 34 26835 42 20493 41 — 9601 — 75 40 80159 06	$ \begin{array}{c cccc} & -12 & - \\ & 1170 & 84 \\ & 27 & - \\ & 20 & 85 \\ & - & - \\ & - & - \\ & 1230 & 69 \end{array} $
		Ift-Ausgabe.			
Lau= fen= de	B. Uusgabe.	Soll= Ausgabe.	Privat= Obligationen	baar.	Ne st.
No.		M. Pf.	M. 43f.	M. Pf.	M. Pf.
1 2 3 4 5	Vorschuß laut vorjähriger Rechnung	90 26 17227 10 55263 06 23 39 9600 — 82203 81	9600 -	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	307 50 307 50 307 50
Lau= fen= be	C. Ausgleich.		nie da Z in nie zazane	Privat= Obligationen	baar
No.				M. Pf.	M. Pf
1 2	Die Einnahme beträgt	ithin bleibt Be	aftand .	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{c c} 80159 & 06 \\ 72296 & 31 \\ \hline 7862 & 75 \end{array}$

Marienwerder, den 18. November 1881. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen= und Schulmesen.

8) Mit bem 1. Dezember b. J. tritt zu bem Guter- Bezugsvermittelung vom genannten Tage ab verpflichtet. Außer bereits früher publizirten Tarifverandes

b. Berichtigungen,

Tarif für ben diefseitigen Direktions-Bezirk vom 1. Juli 1880 der Nachtrag IV. in Kraft. Derselbe ist zum rungen euthält der Nachtrag: Preise von 0,10 Mark vom 25. d. Mt. ab bei ben Billet-Expeditionen zu Berlin, Guftrin, Schneidemubl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Br., Infterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Reustettin und Coslin kauflich zu beziehen, auch ist jebe andere Billet-Expedition zur

a. einen neuen Gebührentarif für die zolle bezw. steueramtliche Abfertigung, soweit dieselbe burch die Gisenbahnverwaltung veranlagt wird, im Verkehr mit Defterreich-Ungarn,

Spezialtarifs II.

Es werden hierdurch aufgehoben:

a. die in der Tariftabelle des Gütertarifs vom 1. Ruli 1880 Seite 98—119 für Holz, curopai= 11) sches, des Spezialtarifs II. aufgeführten Ausnahmesake,

3. die im Anhange zum Gütertarif vom 1. Juli Bromberg, den 15. November 1881.

Könialiche Eisenbahn-Direktion.

9) Befanntmachung.

Mit dem 1. Dezember d. J. tritt zum Anhang des Güter-Tarifs für den diesseitigen Direktionsbezirk vom 1. Juli 1880, giltig vom 1. September 1880, der Nachtrag II. in Kraft, derfelbe enthält außer bereits früher publizirten Tarifanderungen:

a. neue theilweise ermäßigte Frachtfate zwischen

Dt. Enlau und Königsberg i. Br.,

des Spezialtarifs II. zwischen Tilsit (T. I. E.) hof ernannt. einer= und Stationen des Eisenbahn-Direktions= bezirks Brombera andererseits.

Eremplare dieses Nachtrages sind zum Preise von bestätigt. 0,10 Mart vom 25. d. Mts. ab bei den Billet-Cypebitionen zu Berlin, Custrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Fr., Insterburg, Memel, Thorn, tungen fäuflich zu beziehen.

Bromberg, den 16. November 1881. Königliche Eisenbahn-Direktion.

zuabetrieb auf der Neubauftrecke Thorn=Ditaszewo= vorstande zu Klausdorf zu melden.

c. neue ermäßigte Ausnahmefrachtfaße für Golz bes | Culmfee eingestellt und bamit auch die Guterbeforberung in diesen Zügen von und nach Ostaszewo.

Bromberg, den 22. November 1881. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Befanntmachung.

Bur Brufung von Mafchiniften für Geebampischiffe wird ein Termin auf

den 14. Dezember d. J. 1880, giltig vom 1. September 1880, Seite 14 und die folgenden Tage angesetzt. Melbungen mit den für die Station Memel aufgeführten Ausnahme- in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. fațe für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II. Juni 1879 vorgeichriebenen Zeugnissen find bis zum 5. Dezember cr. an den Regierungs-Baurath Alfen in Danzig portofrei einzureichen.

Danzig, den 21. November 1881.

Die Prüfungs = Kommiffion der Maschinisten für Gee= dampfschiffe.

12) Bersonal-Chronif.

Der Regierungssupernumerar Rusch hierselbst ist jum Regierungs=Setretariats -Affiftenten beforbert.

Im Kreise Marienwerder ist der Königliche Förster Crüger zu Wartenberg auf weitere 6 Jahre zum stell= b. neue, theilweise ermäßigte Ausnahmesate für Holz vertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Krausen-

> Der Kabrifant G. Boß ist zum unbesolbeten Rathmann der Stadt Neuenburg gewählt und diese Wahl

Erledigte Schulftellen.

Die Schullehrerstelle zu Czerst wird zum 1. Ke-Bromberg, Neustettin und Coslin, sowie durch Ber- bruar f. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, mittelung der übrigen Billet-Expeditionen des dieffeitigen welche fich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, Direktionsbezirks und durch die betheiligten Bermal- unter Ginsendung ihrer Zeugnisse, bei bem Gutsvorstande zu Laskowitz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Klausdorf wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Kon= fession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben 10) Bom 26. November d. J. ab wird ber Arbeits- fich, unter Ginsendung ihrer Zeugniffe, bei bem Guts-

(Hierzu ber Deffentliche Anzeiger Nro. 48.)